jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/17 7Ob38/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.1983

Norm

AÖS 1975 allg
VersVG §6 Abs3 D
VersVG §34

Rechtssatz

Wiewohl § 34 VersVG auf ein Verschulden nicht abstellt, obliegt es dem Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Regelung des § 17 Abs 7 AÖS 1975 zu beweisen, es sei nicht von ihm zu vertreten, daß die Auskunftserteilung unterblieben sei, da er nicht in der Lage sei, sich die für die Aufklärung des Versicherers erforderlichen Kenntnisse von Tatumständen zu verschaffen. Vermag nun der Versicherungsnehmer zu beweisen, daß er das zur Auskunftserteilung erforderliche Wissen selbst nicht besitze und sich auch im Rahmen der ihn treffenden Erkundigungspflicht nicht verschaffen könne, und sind keine weiteren Erhebungen möglich, werden die Voraussetzungen für den Eintritt der Fälligkeit des geltend gemachten Anspruches als gegeben anzunehmen sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 38/83
  Entscheidungstext OGH 17.11.1983 7 Ob 38/83
  Veröff: VersR 1985,75

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0080017

Dokumentnummer

JJR_19831117_OGH0002_0070OB00038_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at